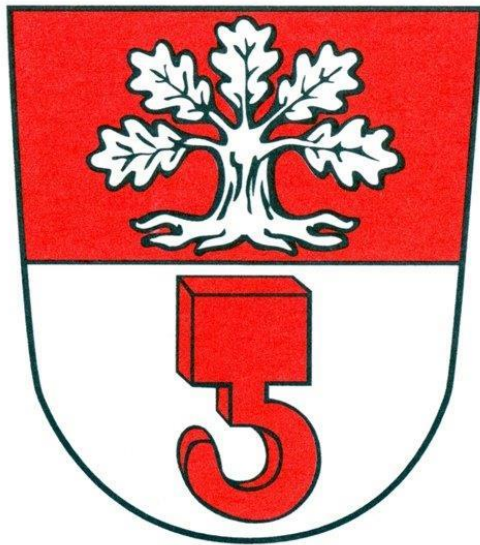


Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg



Botschaft zur Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2019

EINLADUNG

**zur Gemeindeversammlung auf Montag, 14. Juni 2019, 19:30 Uhr
beim Schulhaus Lohn-Ammannsegg**

Traktanden

1. Reglement zum Planungsausgleich; Genehmigung
2. Jahresrechnung 2018; Genehmigung
3. Mitteilungen und Verschiedenes

Zur Versammlung laden wir alle Stimmberechtigten – sowie unsere ausländischen Miteinwohnerinnen und Miteinwohner als Gäste ohne Stimmrecht – sehr herzlich ein. Anschliessend an die Versammlung findet der traditionelle Imbiss statt.

Lohn-Ammannsegg, 27. Mai 2019

Der Gemeinderat Lohn-Ammannsegg

Traktandum 1:

1 010.01 Reglemente Legislative, Exekutive
Reglement zum Planungsausgleich; Genehmigung

AUSGANGSLAGE

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat das neue Planungsausgleichsgesetz (PAG) per 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt.

Das Planungsausgleichsgesetz gilt für alle Zonenplanänderungen, die nach dem 1. Juli 2018 öffentlich aufgelegt werden. Es ist so konzipiert, dass es auch ohne spezielles kommunales Reglement bzw. bereits vor dem Erlass eines solchen auf Gemeindeebene funktioniert.

Den Vollzug der Ausgleichsabgabe regelt die Einwohnergemeinde in einem rechtsetzenden, also von der Gemeindeversammlung zu beschliessenden Reglement. Darin wird bestimmt, wer für den Beschluss über die Erhebung der Ausgleichsabgabe, die Berechnung der Höhe und die Verwendung des Ertrags zuständig ist.

Solange diese Regelung auf Gemeindeebene nicht erfolgt ist, hat der Gemeinderat gemäss Art. 70 Abs. 2 des Gemeindegesetzes diese Aufgabe wahrzunehmen.

Wenn die Gemeinde den kantonal bestimmten Abgabesatz von 20 Prozent erhöhen will (bis auf max. 40%, gemäss Art. 8 Abs. 2 PAG), muss sie dies ebenfalls in Form eines rechtsetzenden Reglements tun.

Auf der Basis des Musterreglements des Kantons wird der Gemeindeversammlung das nachstehende Reglement zur Genehmigung vorgelegt.

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig die Genehmigung des nachstehenden Reglements zum Planungsausgleich.



Reglement zum Planungsausgleich

Version GR-Antrag an GV

Die Gemeindeversammlung von Lohn-Ammannsegg

- gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz (GG) vom 16.02.1992 und § 14 Abs. 4 Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile (Planungsausgleichsgesetz, PAG) vom 31.01.2018 -

beschliesst:

§ 1 Zweck und Gegenstand

¹ Das Reglement regelt den angemessenen Ausgleich von erheblichen Vorteilen, welche durch kommunale raumplanerische Massnahmen nach eidgenössischem und kantonalem Recht entstehen.

² Es betrifft das Verhältnis zwischen Grundeigentümer oder Grundeigentümerin einerseits und Einwohnergemeinde andererseits. Das Reglement stützt sich auf das im Ingress genannte kantonale Planungsausgleichsgesetz und regelt nur die darüber hinaus gehenden kommunalen Aspekte.

§ 2 Abgabesatz

¹ Der zu erfassende Planungsmehrwert wird mit einem Satz von 40 Prozent ausgeglichen.

§ 3 Verwendung

¹ Der aus den Ausgleichsabgaben resultierende Ertrag wird in erster Linie für Entschädigungen aus materieller Enteignung verwendet.

² Zudem kann der Ertrag für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Artikel 3, insbesondere Absätze 2 Buchstabe a und 3 Buchstabe a ^{bis} des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 22.06.1979 verwendet werden.

³ Insbesondere trifft die Gemeinde mit dem Ertrag, der nicht für die Entschädigung aus materieller Enteignung benötigt wird, Massnahmen, um brachliegende oder ungenügend genutzte Flächen in der Bauzone zu aktivieren und den öffentlichen Raum aufzuwerten.

§ 4 Rechnungsführung

¹ Der aus den Ausgleichsabgaben resultierende zweckgebundene Ertrag ist einem entsprechenden Fonds zuzuweisen.

² Im Übrigen richtet sich die Rechnungsführung nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und dem darauf basierenden Rechnungslegungsmodell.

§ 5 Anmerkung

¹ Der Beschluss über die Festsetzung der Ausgleichsabgabe ist nach Rechtskraft als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen.

§ 6 Zuständigkeit

¹ Für den Beschluss über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe, die Berechnung der Abgabesumme und die Verwendung des Ertrags ist der Gemeinderat zuständig.

² Insbesondere für die Verwendung des Ertrages bleiben die Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung (GO) vorbehalten.

§ 7 Rechtsschutz

¹ Gegen Entscheide des Gemeinderats über die Erhebung und die Berechnung der Ausgleichsabgabe kann bei der Kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheide beim Kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15.11.1970.

§ 8 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

¹ Dieses Reglement tritt mit dem Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement in Kraft.

² Dieses Gesetz ist nicht anwendbar auf Planverfahren, die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens öffentlich aufgelegt, aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung mit Beschluss Nr. GVB 19NNN am NN.NN.20NN.

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Markus Sieber Felix Marti

Vom Bau- und Justizdepartement genehmigt am NN.NN.20NN

2 911.01

AUSGANGSLAGE

Die Erfolgsrechnung 2018 schliesst mit einem erfreulichen Resultat ab, dies hauptsächlich dank Minderausgaben bei der Bildung und beim Verkehr. Durch die vom AGEM geforderte Umlagerung der Entschädigung an den Kanton aus dem Bereich Steuern in den Bereich Allgemeine Dienste ist der Aufwand dort entsprechend gestiegen. Die Steuereinnahmen bei den juristischen Personen sind gesunken. Ebenso erfreulich ist die Haushaltsdisziplin beim Aufwand, schliessen doch auch 2018 viele Bereiche kostengünstiger ab als budgetiert.

Die Spezialfinanzierungen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung schliessen mit einem Ertragsüberschuss ab. Sämtliche Spezialfinanzierung weisen per 31.12.2018 ein Eigenkapital aus.

Die Investitionsrechnung weist Nettoinvestitionen von CHF 1'673'998.10 aus; budgetiert waren CHF 2'178'935.00. 11 Verpflichtungskredite konnten definitiv abschliessen werden.

Das AGEM hat aufgrund der Prüfung der Jahresrechnung 2016 verlangt, dass einige Grundstücke und Beteiligungen erfolgsneutral über die Neubewertungsreserven höher bewertet werden.

1 Nachtragskredite

- | | | | |
|-----|--|-----|------------|
| 1.1 | Dringliche und gebundene Nachtragskredite zur Kenntnisnahme
(vom Gemeinderat genehmigt)
Im 2018 gab es keine dringlichen Nachtragskredite. | Fr. | 565'674.39 |
| 1.2 | Ordentliche Nachtragskredite zur Beschlussfassung | Fr. | - |

Die Gemeindeversammlung nimmt zur Kenntnis, dass es keine ordentlichen Nachtragskredite zu beschliessen gibt.

2 Jahresrechnung

2.1 Allgemeiner Haushalt

Gesamtaufwand	Fr. 12'688'788.77
Gesamtertrag	<u>Fr. 13'067'325.47</u>
Ertragsüberschuss vor Gewinnverwendung	Fr. 378'536.70

zusätzl. Abschreib. Verwaltungsvermögen: Strassen/Verkehrswege	Fr.	200'000.00
zusätzl. Abschreib. Immaterielle Anlagen: Allgemeiner Haushalt	Fr.	-
zusätzl. Abschreib. Verwaltungsvermögen: Hochbauten	Fr.	-
Ertragsüberschuss nach Gewinnverwendung	Fr.	178'536.70

Investitionsrechnung

Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	1'847'021.90
Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	173'023.80
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	1'673'998.10

Bilanz

Bilanzsumme **Fr.18'875'266.41**

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Eigenkapital zugewiesen. Durch den Ertragsüberschuss erhöht sich das Eigenkapital (Bilanzüberschuss Sachgruppe 299) auf Fr. 4'413'792.94.

2.2 **Spezialfinanzierungen**

Wasserversorgung	Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss (-)	Fr.	142'541.67
Abwasserbeseitigung	Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss (-)	Fr.	24'213.85
Abfallbeseitigung	Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss (-)	Fr.	48'497.40

Der Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss der Spezialfinanzierungen wird dem entsprechenden Eigenkapital zugewiesen / belastet.

Durch diese Ergebnisse ergeben sich folgende zweckgebundene Eigenkapitalien:

Wasserversorgung	Fr.	390'618.21
Abwasserbeseitigung	Fr.	275'374.59
Abfallbeseitigung	Fr.	172'877.21

2.3 Das Prüfungsorgan (Rechnungsprüfungskommission) hat die vorliegende Jahresrechnung geprüft und beantragt der Gemeindeversammlung, diese zu genehmigen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, die vorliegende Jahresrechnung 2018 der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg zu beschliessen.

Traktandum 3:

1 011.03 Mitteilungen und Verschiedenes